

§ 7 ANV 2012 Einhaltung der Anforderungen der AbfallbilanzV

ANV 2012 - Abfallnachweisverordnung 2012

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.11.2023

§ 7.

Die Aufzeichnungspflichten nach diesem Abschnitt gelten auch dann als erfüllt, wenn der Verpflichtete bei der Führung der Aufzeichnungen die Anforderungen der AbfallbilanzV, BGBl. II Nr. 497/2008, in der jeweils geltenden Fassung, einhält.

In Kraft seit 01.07.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at